

**(vorläufige) Satzung**  
**des Vereins der Freunde**  
**und Förderer der**  
**Anne-Frank-Realschule**  
**in Gladbeck e.V.**

## **§ 1 Name, Sitz, Geschäftsjahr**

1. Der Verein führt den Namen „Verein der Freunde und Förderer der Anne-Frank-Realschule in Gladbeck e.V.“ nach Eintragung in das Vereinsregister beim Amtsgericht Gladbeck.
2. Der Verein hat seinen Sitz in Gladbeck.
3. Das Geschäftsjahr des Vereins ist das Kalenderjahr.

## **§ 2 Zweck und Ziele**

1. Der Verein verfolgt ausschließlich und unmittelbar gemeinnützige Zwecke im Sinne des Abschnittes „steuerbegünstigte Zwecke“ der Abgabenordnung. Zweck der Körperschaft ist die Förderung der Bildung und Erziehung.
2. Der Satzungszweck wird verwirklicht insbesondere durch Förderung:
  - a) bedürftiger Schülerinnen und Schüler
  - b) der schulischen Belange
  - c) der Schulwanderungen und Studienfahrten
  - d) des Schüleraustausches mit dem Ausland
  - e) der allgemeinen Verbesserung der Schulsituation
  - f) der Elternarbeit auf dem Gebiet des Schulwesens
  - g) der Schülervvertretung
  - h) der Kontaktpflege zwischen Schule, Eltern, ehemaligen Schülerinnen und Schülern und Freunden der Realschule
3. Der Verein ist selbstlos tätig; er verfolgt nicht in erster Linie eigenwirtschaftliche Zwecke.
4. Mittel des Vereins dürfen nur für satzungsmäßige Zwecke verwendet werden. Die Mitglieder erhalten keine Zuwendungen aus Mitteln des Vereins.
5. Es darf keine Person durch Ausgaben, die dem Zwecke des Vereins fremd sind oder durch unverhältnismäßig hohe Zuwendungen, begünstigt werden.
6. Die Ziele des Vereins können durch Beschluss der Mitgliederversammlung im Rahmen der steuerbegünstigten Zwecke erforderlichenfalls erweitert oder beschränkt werden, ohne dass es einer Satzungsänderung bedarf. Die Durchführung der Aufgaben erfolgt in enger Abstimmung mit der Schulpflegschaft.

## **§ 3 Mitgliedschaft**

1. Mitglieder des Vereins können Einzelpersonen, juristische Personen des privaten und öffentlichen Rechts sowie sonstige Personenvereinigungen sein. Voraussetzung für den Erwerb der Mitgliedschaft ist ein schriftlicher Aufnahmeantrag, der an den Vorstand des Vereins gerichtet wird.
2. Über die Aufnahme entscheidet der Vorstand mit einfacher Mehrheit.
3. Die Mitgliedschaft beginnt mit der Antragstellung.

4. Die Mitglieder sind verpflichtet, den regelmäßigen Beitrag zu zahlen.
  5. Die Mitglieder sind verpflichtet, den Verein in seinen Aufgaben zu unterstützen. Sie haben das Recht, jederzeit Verbesserungsvorschläge zu machen, die der Förderung des Vereins dienen. Die Mitglieder sind berechtigt, an den Veranstaltungen des Vereins teilzunehmen.
  6. Die Mitgliedschaft endet durch Austritt, Ausschluss, Tod oder Auflösung des Vereins.
  7. Jedes Mitglied kann seinen Austritt durch schriftliche Mitteilung an den Vorstand des Vereins erklären. Der Austritt ist, sofern kein wichtiger Grund zur Kündigung gegeben ist, nur zum Schluss eines Geschäftsjahres unter Einhaltung einer einmonatigen Kündigungsfrist möglich.
  8. Der Ausschluss eines Mitglieds erfolgt, wenn
    - a) ein Mitglied bei Zahlungsverzug (ab einem Jahr) trotz einmaliger befristeter Aufforderung seine finanziellen Verpflichtungen gegenüber dem Verein nicht erfüllt.
    - b) es durch grobe Zuwiderhandlung gegen die Interessen des Vereins oder der Schule verstößt.
    - c) ein Widerspruch des Mitglieds gegen die Abbuchung seines Beitrages im Rahmen des Lastschriftverfahrens erhoben wird.
- Über den Ausschluss entscheidet der Vorstand mit einfacher Mehrheit. Wird Einspruch erhoben, beschließt die Mitgliederversammlung, ob dem Einspruch stattgegeben werden soll. Ein solcher Beschluss bedarf der Zustimmung von  $\frac{3}{4}$  der anwesenden Mitglieder.
9. Die Mitglieder haben weder während der Dauer ihrer Mitgliedschaft noch nach ihrem Ausscheiden Anspruch auf Rückzahlung von Einlagen und Beiträgen sowie auf das Vereinsvermögen.
  10. Für besondere Leistungen kann der Vorstand der Mitgliederversammlung Ehrenmitglieder vorschlagen. Über die Ehrenmitgliedschaft entscheidet die Mitgliederversammlung durch einfache Mehrheit. Ehrenmitgliedschaften werden auf Lebenszeit verliehen. Sie enden durch Rückgabe, Tod oder Auflösung des Vereins. Ehrenmitgliedschaften können bei vereinsschädigendem Verhalten durch die Mitgliederversammlung aberkannt werden.

#### **§ 4 Beitrag**

Die Mitglieder verpflichten sich, den Mindestbeitrag zu zahlen, der durch die Mitgliederversammlung festgesetzt wird. Näheres regelt die Beitragsordnung.

#### **§ 5 Organe des Vereins**

Organe des Vereins sind:

- a) der Vorstand
- b) die Mitgliederversammlung

## § 6 Vorstand

1. Der Vorstand besteht aus:
  - a) der/dem Vorsitzenden,
  - b) der/dem stellvertretenden Vorsitzenden,
  - c) der/dem Schatzmeister(in),
  - d) der/dem Schriftführer(in),
  - e) der/dem Vorsitzenden der Schulpflegschaft oder bei deren/dessen Verhinderung ihrem/seinem von der Schulpflegschaft gewählten Vertreter(in) und
  - f) der/dem Schulleiter(in) oder bei deren/dessen Verhinderung der/dem stellvertretenden Schulleiter(in).
2. Der Vereinsvorstand (§ 6 Abs. (1), Buchst. a bis d) wird von der Mitgliederversammlung für die Dauer von zwei Jahren gewählt, die unter Abs. (1), Buchstaben e und f genannten Vertreter(innen) der jeweiligen Gremien sind geborene Mitglieder des Vorstandes. Wiederwahl ist zulässig. Der alte Vorstand bleibt bis zur Wahl eines neuen Vorstandes im Amt.
3. Der Vorstand leitet den Verein und beschließt über alle Angelegenheiten, soweit sie nicht in die Zuständigkeit der Mitgliederversammlung fallen.
4. Der Verein wird durch die/den Vorsitzende(n) oder ihre/seine(n) Stellvertreter(in) und einem weiteren Vorstandsmitglied in allen gerichtlichen und außergerichtlichen Dingen vertreten.
5. Soweit die/der Vorsitzende der Schulpflegschaft als Vorstandsmitglied (§ 6 Abs.1 a bis d) von der Mitgliederversammlung gewählt wird, übernimmt die/der stellvertretende Vorsitzende der Schulpflegschaft die Aufgaben der/des Vorsitzenden im Vorstand wahr. Soweit auch die/der stellvertretende Vorsitzende der Schulpflegschaftsversammlung in den Vorstand gewählt wird, kann die Schulpflegschaft einen Vertreter als Vorstandsmitglied wählen.
6. Der Vorstand führt die laufenden Geschäfte des Vereins.
7. Die Einladung zur Vorstandssitzung erfolgt durch die/den Vorsitzende(n) oder ihrer/seine(n) Stellvertreter(in) schriftlich/per E-Mail unter Angabe der Tagesordnungspunkte mindestens eine Woche vor dem Sitzungstermin. Der Vorstand ist beschlussfähig, wenn mindestens die Hälfte der Vorstandsmitglieder anwesend sind. Die/der Vorsitzende muss ihn einberufen, wenn mindestens zwei Vorstandsmitglieder dies fordern. Seine Beschlüsse fasst er mit einfacher Mehrheit der anwesenden Mitglieder. Bei Stimmgleichheit gibt die Stimme der/des Vorsitzenden den Ausschlag. In dringenden Fällen entscheidet die/der Vorsitzende oder in dessen Abwesenheit/Nichterreichbarkeit ihr/sein Vertreter. Beschlüsse sind zu protokollieren und von der/dem Vorsitzenden und der/dem Schriftführer(in) zu unterzeichnen.
8. Der Vorstand kann entsprechend seines Aufwands eine angemessene Vergütung erhalten.

## **§ 7 Mitgliederversammlung**

1. Die Mitgliederversammlung wird nach Bedarf, wenigstens aber alle zwei Jahre von der/dem Vorsitzenden des Vereins einberufen. Sie ist ferner einzuberufen, wenn mindestens 10 % der Mitglieder durch einen schriftlich begründeten Antrag, der an die/den Vorsitzende(n) des Vereins zu richten ist, oder der Vorstand dies verlangen; in diesem Falle muss die Einberufung innerhalb von sechs Wochen unter Angabe der Tagesordnungspunkte erfolgen.
2. Die Einladung ergeht von der/dem Vorsitzenden unter Mitteilung der Tagesordnung mit mindestens zwei Wochen Frist schriftlich/per E-Mail.
3. Die Mitgliederversammlung ist ohne Rücksicht auf die Zahl der anwesenden Mitglieder beschlussfähig. Beschlüsse werden mit einfacher Stimmenmehrheit der persönlich anwesenden Mitglieder gefasst. Durch einen Bevollmächtigten kann das Stimmrecht nicht ausgeübt werden. Bei Stimmgleichheit entscheidet die Stimme der/des Vorsitzenden der Versammlung.
4. Beschlüsse auf Änderung der Satzung und der Beschluss auf Auflösung des Vereins bedürfen einer Mehrheit von  $\frac{3}{4}$  der anwesenden Mitglieder.
5. Über jede Mitgliederversammlung wird von der/dem Schriftführer(in) eine Niederschrift erstellt, die von der/dem Versammlungsleiter(in) und ihr/ihm zu unterzeichnen ist.

## **§ 8 Vermögensverwaltung**

1. Das Vermögen des Vereins wird von der/dem Schatzmeister(in) unentgeltlich verwaltet. Die/der Vorsitzende und die/der Schriftführer(in) können jederzeit Nachweise über Einnahmen und Ausgaben verlangen. Über Geldverfügungen sind die/der Vorsitzende und die/der Schatzmeister(in) zusammen zeichnungsberechtigt.
2. Der Vorstand ist berechtigt über die Mittel zu verfügen.

## **§ 9 Auflösung**

1. Bei Auflösung, Aufhebung des Vereins oder bei Wegfall steuerbegünstigter Zwecke fällt das Vermögen des Vereins an die Stadt Gladbeck zwecks Verwendung zur Förderung der Erziehung und Bildung an der Anne-Frank-Realschule oder ggf. an deren Nachfolgeschule in Gladbeck.
2. Der Beschluss über die Auflösung des Vereins ist dem zuständigen Finanzamt schriftlich anzuzeigen.

## **§ 10 Schlussbestimmung**

Soweit die vorstehende Satzung nicht Abweichendes bestimmt, gelten für den Verein die Vorschriften des BGB.

Beschlossen in der Mitgliederversammlung in Gladbeck am 13.03.2012